

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 25. August 2025

Nr. 19

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a - BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810); Vorläufige Anordnung nach § 17 Abs. 2 FStrG ..... 110

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 05.08.2025 Nr. 12-1444.04-1-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2025 ..... 112

Bek vom 06.08.2025 Nr. 12-1444.13-2-34 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2025 ..... 112

Bek vom 07.08.2025 Nr. 12-1444.04-2-8 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2025 ..... 113

#### Bezirk Unterfranken

Bek vom 11.08.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-18-2 über die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken ..... 113

Bek vom 18.08.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-19-4 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld ..... 124

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 128

### Amtlicher Teil

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau km 671+382 bis Bau km 672+810);**

**Vorläufige Anordnung nach § 17 Abs. 2 FStrG**

#### Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG)

Mit der vorläufigen Anordnung der Regierung von Unterfranken vom 08.08.2025, Nr. 32-4354.1-1-20, sind vorbereitende Maßnahmen für das anhängige Planfeststellungsverfahren der Bundesautobahn (BAB) A 7 Ertüchtigungslos Anschlussstelle (AS) Kitzingen Bauwerke (BW) BW 671a, BW 671c und BW 672a im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Biebelried und der AS Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810) vorläufig festgesetzt worden.

#### I. Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat vorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und vorgezogene Arten schutzmaßnahmen (CEF/FCS-Maßnahmen) für die Zauneidechse, die Haselmaus und den Feldhamster für das anhängige Planfeststellungsverfahren BAB A 7 Ertüchtigungslos AS Kitzingen Bauwerke BW 671a, BW 671c und BW 672a zum In

halt. Der dazugehörige Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810 und liegt zwischen dem AK Biebelried und der AS Marktbreit.

Die vorläufige Anordnung umfasst die vorbereitenden Maßnahmen 6 V (Vergrämung und ggf. Abspangen und Umsiedeln von Zauneidechsen) sowie 10 A<sub>CEF</sub> (Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse), die Maßnahmen 4 V (Bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren), 11 A<sub>CEF</sub> (Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus), 13 A<sub>FCS</sub> (Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus) sowie 14 A<sub>FCS</sub> (Pflanzung von Hecken für die Haselmaus) für die Haselmaus und die Maßnahmen 5.1 V (Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich vor Baubeginn), 7 V (Kontrolle auf Feldhamsterbesatz; ggf. Abspangen und Umsiedeln von Feldhamstern im Eingriffsbereich) sowie 9 A<sub>CEF/FCS</sub> (Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster) für den Feldhamster.

Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung.

#### II. Verfügender Teil

1. Die vorbereitenden Maßnahmen für das anhängige Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn (BAB) A 7 Ertüchtigungslos Anschlussstelle (AS) Kitzingen Bauwerke (BW) BW 671a, BW 671c und BW 672a im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Biebelried und der AS Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810) wird mit den sich aus dieser vorläufigen Anordnung ergebenden Änderungen

und Ergänzungen vorläufig festgelegt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabenträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über Anträge wird entschieden.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**  
Ludwigstraße 23,  
80539 München  
Postfach 34 01 48  
80098 München

**schriftlich oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 3 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die angefochtene vorläufige Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

### Hinweis:

<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss zudem der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### IV. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Anordnung hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 9 FStrG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides, der die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der vorläufigen Anordnung beinhaltet, bei dem o. g. Gericht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München) gestellt und begründet werden.

### V. Hinweis zur Zustellung und Bekanntmachung

Die vorläufige Anordnung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und zusätzlich den betroffenen Gemeinden (Stadt Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn, Gemeinde Biebelried) individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Des Weiteren wird die vorläufige Anordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FStrG im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken ortsüblich bekannt gemacht. Diese enthält den verfügenden Teil der vorliegenden vorläufigen Anordnung, die Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis zur Bekanntmachung. Ergänzend wird der Inhalt der Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de> zugänglich gemacht.

Die vorläufige Anordnung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg ([planfeststellung@reg-ufr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-ufr.bayern.de), Tel.: 0931/380-00) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Würzburg, 13.08.2025  
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendorfer  
Regierungspräsidentin

Apl-1 4354

RAB1 S. 110

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 05.08.2025 Nr. 12-1444.04-1-16

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 22.07.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.08.2025  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsdirektor

#### II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.765.445 €  
und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 255.000 €  
festgesetzt.

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

##### § 4

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 340.170 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandssatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 290 €.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kitzingen, 04.08.2025  
Tamara Bischof

Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Apl-1 1444

RABl S. 112

### Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2025

Bekanntmachung vom 06.08.2025 Nr. 12-1444.13-2-34

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 29.07.2025 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.08.2025 Nr. 12-1444.13-2-34 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 750.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.08.2025  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsdirektor

#### II.

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

##### § 1

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden von 0 € auf 750.000 € erhöht und damit auf 750.000 € neu festgesetzt. Diese werden zur Beauftragung der Modernisierung im Bereich Fernwirktechnik - Unterbereich Hain - sowie zum Beginn der Umsetzung des Projektes „NIS 2“ benötigt. Entsprechende Auszahlungen wurden bereits in der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 berücksichtigt, somit erfolgt keine Änderung der mittelfristigen Finanzplanung sowie des Investitionsplans.

##### § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Poppenhausen, 01.08.2025  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe  
(Stahl)  
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 112

## **Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung vom 07.08.2025 Nr. 12-1444.04-2-8

### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat in ihrer Sitzung am 06.08.2025 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An der Kirchenburg 5, 97346 Iphofen – Mönchsondheim, während der Geschäftzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.08.2025  
Regierung von Unterfranken  
Johannes Hardenacke  
Abteilungsdirektor

## **Bezirk Unterfranken**

### **Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken**

Bekanntmachung vom 05.08.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-18-2

### I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung vom 22.07.2025 die Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken vom 22.07.2025 beschlossen.

Würzburg, den 11.08.2025  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

### II.

Der Bezirkstag von Unterfranken gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Geschäftsordnung:

### **Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken**

Der Bezirkstag von Unterfranken gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

Geschäftsordnung:

Hinweis:

„In dieser Geschäftsordnung wird nicht durchgehend gegendert. Die Umsetzung fand entsprechend der internen Organisationsregelung „Geschlechtersensible Sprache in der Bezirksverwaltung“, welche durch die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten entwickelt wurde, statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu jeder Zeit alle Geschlechter (m/w/d) gemeint sind.“

### II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Bandessatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2025 folgende

### **1. Nachtragshaushaltssatzung**

#### **§ 1**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltspunkt wird von 100.000,00 € um 500.000,00 € erhöht und damit auf 600.000,00 € neu festgesetzt.

#### **§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kitzingen, 07.08.2025  
Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Dieter Lenzer  
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RAB1 S. 113

### **Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben	4
I. Der Bezirkstag	4
II. Die Bezirkstagsmitglieder	7
III. Die Ausschüsse	8
IV. Die Kommissionen	15
V. Der Bezirkstagspräsident	15
VI. Die Behindertenbeauftragte	20
B. Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines	21
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
III. Sitzungsverlauf	25
IV. Sitzungsniederschrift	30
V. Ausschüsse	31
VI. Externe Gremien	32
C. Schlussbestimmungen	33
Inkrafttreten	34
Anlage 1	35
Anlage 2	38

#### **A) Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Bezirkstag**

###### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Bezirkstag beschließt gem. Art. 21 BezO über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind (Art. 25 und 28 BezO) oder in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33 BezO) fallen oder die Regierung von Unterfranken tätig wird (Art. 35 b BezO).

## § 2

### Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. die Beschlussfassung über die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
4. die Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamten etwas anderes bestimmt,
5. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser und Heime mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
8. die Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks Unterfranken (Art. 81 a BezO) im Sinne der Bezirksordnung,
9. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BezO),
10. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellvertretung und der prüfenden Personen (Art. 86 Abs. 3 BezO),
11. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),
12. die Entscheidung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern (Art. 13 BezO),
13. die Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 4 und 39 Abs. 2 BezO),
14. den Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, 35 b Abs. 2 und 58 Abs. 5 BezO), soweit keinem Ausschuss übertragen,
15. die Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BezO), des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Entscheidung über den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO),
16. die Bildung und die Zusammensetzung sowie die Auflösung weiterer Ausschüsse und Festlegung ihres Aufgabenbereiches (Art. 28 BezO),
17. die Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BezO),

18. die Bestellung der weiteren Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO),
19. die Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
20. die Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin (Art. 36 Abs. 1 BezO),
21. den Erlass einer Geschäftsordnung mit Geschäftsgang der Ausschüsse (Art. 37 BezO),
22. die Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
23. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Bezirkshaushaltes (einschließlich der Wirtschaftspläne), soweit diese erheblich sind (Art. 58 BezO); als erheblich gilt ein Betrag von mehr als 350.000,- € im Einzelfall,
24. Rechtsbehelfe gegen aufsichtliche Maßnahmen (Art. 90 ff. BezO).

## § 3

### Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über Bauvorhaben von weit reichender Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite,
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, mit Ausnahme von Mitgliedschaften von untergeordneter finanzieller Bedeutung (bis 1.500,- €/Jahr), sofern diese kurzfristig (längstens mit Jahresfrist) kündbar sind,
3. die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks Unterfranken,
4. die Beschlussfassung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken,
5. die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gremien des Bayerischen Bezirkstags,
6. die Bestellung der politischen Vertretung des Bezirks Unterfranken in Zweckverbänden, (Fach-) Ausschüssen, Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege, Gesellschaften, Vereinen, Sachverständigengremien und Arbeitsgemeinschaften,
7. die Bestellung (Einstellung) des Rektors/der Rektorin der Dr.-Karl-Kroiß-Schule, von Mitgliedern der Krankenhaus- und Heimleitungen, der Abteilungsleitung Fachberatungen und die Referatsleitungen im Bereich Kulturarbeit und Heimatpflege, Kellertechnik und Kellerwirtschaft, Sachverständiger/ Sachverständige für Fischerei und Partnerschaft, des Populärmusikbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten nach Art. 15 BayGlG.

Den vorgenannten Personenkreis betreffende Personalentscheidungen, die über die Einstellung hinausgehen, wie Beförderungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Entlassungen, Auflösungsverträge und Zuweisungen werden dem Personalausschuss zur Entscheidung übertragen.

## II. Die Bezirkstagsmitglieder

### § 4

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Teilnahmeplicht, Sorgfaltspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung und Niederlegung des Amtes) gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 13, 14, 39, 40, 41 und 47a BezO).
- (3) Bezirkstagsmitgliedern steht ein Recht auf Akteneinsicht nur zu, wenn sie vom Bezirkstag oder einem seiner Ausschüsse im Rahmen seiner Zuständigkeit mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Dies gilt nicht, wenn Bezirkstagsmitgliedern gemäß Art. 31 BezO Verwaltungsbefugnisse übertragen wurden.

## § 5

### Faktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirkstagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Faktionen zusammenschließen. Eine Faktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Faktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.
- (2) Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung einer gemeinsamen Vertretung in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO). Für die nach dieser Geschäftsordnung gebildeten Kommissionen gilt Entsprechendes, soweit sich aus § 10 keine anderweitige Regelung ergibt.

## III. Die Ausschüsse

### § 6

#### Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags und ihre Vertretung werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei ist dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet statt eines Losentscheides die größere Zahl der bei der Bezirkswahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BezO).
- (2) Die Parteien oder Wählergruppen, auf die Sitze entfallen, schlagen ihre Kandidaten und Kandidatinnen vor, die so dann als Ausschussmitglieder oder deren Vertretung zu bestellen sind (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO).
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein 1. und 2. stellvertretendes Ausschussmitglied namentlich bestellt.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt seine Vertretung den Vorsitz (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BezO). Ist diese bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BezO).
- Im Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO) und im Vergabeausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (5) Die Frage der Teilnahme von Bezirkstagsmitgliedern an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, ist in § 30 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung geregelt.

## § 7

### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung im Bezirkstag oder im Bezirksausschuss vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Empfehlungen vorberatender Ausschüsse kann der Bezirkstag auch ohne Vorberatung im Bezirksausschuss behandeln (Art. 25 Satz 3 BezO).
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig anstelle des Bezirkstags. Der Bezirkstag ist grundsätzlich befugt, Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse zu ändern oder aufzuheben, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

## § 8

### Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

1. Gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (sog. ständige Ausschüsse):
  - 1.1 den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO) als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Bezirkstagsmitgliedern (Art. 26 Abs. 1 BezO),
  - 1.2 den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO) als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Ausschussmitglied, das den Vorsitz führt, und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.
2. Weitere Ausschüsse (Art. 28 BezO):
  - 2.1 den Personalausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
  - 2.2 den Bau- und Umweltausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
  - 2.3 den Kulturausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
  - 2.4 den Sozialausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus der gewählten Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
  - 2.5 den Vergabeausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Ausschussmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
  - 2.6 den Geschäftsordnungsausschuss als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern
  - 2.7 den Wahlprüfungsausschuss (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz i.V.m. Art. 51 Landeswahlgesetz) als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 3 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.
  - 2.8 den Ausschuss Krankenhäuser und Heime als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.

## § 9

### Aufgaben der Ausschüsse

(1) Ungeachtet der nachstehend aufgeführten Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Ausschüsse haben alle Ausschüsse bei ihrer Beratung und Beschlussfassung den Schutz und die Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanze zu beachten, weil Umweltschutz auch vorrangige Aufgabe allen Bezirkshandlungs ist.

(2) Bezirksausschuss

1. Vorberatung der dem Bezirkstag zugewiesenen oder vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 25 BezO) - soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist,
2. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die weder dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten, noch einem weiteren beschließenden Ausschuss, dem Bezirkstagspräsidenten oder der Regierung gesetzlich oder beschlussmäßig übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorbereitung und den Vollzug des Bezirkshaushalts und der Wirtschaftspläne für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken, soweit nicht der Bezirkstagspräsident oder die Regierung zuständig ist,
- b) Wirtschafts- und Strukturangelegenheiten der Bezirkseinrichtungen,
- c) Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke; hiervon ausgenommen sind Zuwendungen von Stiftungen oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Kleinspenden bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,-- € pro Kalenderjahr und Zuwendungsgeber.
- d) die Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter/Vertreterinnen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen (§ 26 Abs. 2 S. 1 VwGO).
- e) Entscheidungen über Fragen der Jugend und des Sports mit finanzieller Tragweite (mehr als 6.000,-- € im Einzelfall)

(3) Personalausschuss

1. Vorberatung der dem Bezirkstag zugewiesenen oder vorbehaltenen Personalangelegenheiten,
2. Vorberatung des Stellenplanes (zusammen mit dem Bezirksausschuss),
3. Entscheidung in sämtlichen personellen Angelegenheiten des Bezirkspersonals und Grundsätzen der Personalentwicklung, soweit diese nicht dem Bezirkstag oder dem Bezirkstagspräsidenten vorbehalten ist (vgl. auch Anlage 2),
4. Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde gemäß § 3 Nr. 3 DVKommBayDG.

(4) Bau- und Umweltausschuss

1. Vorberatung des Bauhaushalts,
2. Beschlussfassung über die Planung von Baumaßnahmen über 500.000,-- € sowie die Vergabe von Bauaufträgen über 250.000,-- € und von Ingenieur- und Architektenleistungen über 150.000,-- € im Rahmen des Bezirkshaushalts (einschließlich Wirtschaftspläne), so-

weit nicht dem Bezirkstagspräsidenten übertragen oder dem Bezirkstag nach § 3 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung vorbehalten,

3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die den Umweltschutz betreffen.

(5) Kulturausschuss

1. Vorberatung des Haushalts der Unterfränkischen Kulturstiftung,
2. Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten aus dem Kulturbereich mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. finanzieller Tragweite (mehr als 6.000 € im Einzelfall),
3. Erlass von Richtlinien im Kulturbereich.

(6) Sozialausschuss

1. Vorberatung des Sozialhaushalts,
2. Entscheidung über die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe sowie über die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe des Haushalts,
3. Erlass von Richtlinien,
4. Entscheidung über
  - 4.1 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen grundsätzlicher Art, sofern diese über die gesetzlichen oder in Rahmenverträgen getroffenen Regelungen hinausgehen und erhebliche Mehrkosten verursachen,
  - 4.2 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in Angelegenheiten der Sozialhilfe, wenn das Zugeständnis des Bezirks 150.000,-- € übersteigt.
5. Entscheidungen im Rahmen des Haushalts über
  - 5.1 sämtliche Förderanträge, die die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen anderer Träger (§ 75 Abs. 2 SGB XII) betreffen,
  - 5.2 alle sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen, die über den Einzelfall hinaus erhebliche Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Sozialhaushalt zur Folge haben.
6. Bericht aus dem Fachausschuss Soziales des Bayerischen Bezirkstags.

(7) Vergabeausschuss

1. Entscheidung über
  - 1.1 sämtliche Vergaben nach Vorlage und Prüfung der eingeholten Angebote, soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten übertragen,
  - 1.2 den Abschluss von Liefer- und Listungsabkommen sowie sonstigen Verträgen, soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten übertragen,
  - 1.3 den Anschluss von Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Bezirks Unterfranken stehen, zu einem kooperativen Einkaufsverbund.

(8) Rechnungsprüfungsausschuss

1. Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung des Bezirks Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung sowie der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und Heime mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 85 Abs. 1 BezO),
2. Beratung der Berichte der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Art. 87 BezO).

- (9) Geschäftsordnungsausschuss
1. Vorberatung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung),
  2. Vorberatung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken.

(10) Wahlprüfungsausschuss

Vorprüfung des Ergebnisses der Bezirkswahl (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz i.V.m. Art. 51 ff Landeswahlgesetz).

(11) Ausschuss Krankenhäuser und Heime

1. Beratung und Bewertung
  - der Entwicklung der einzelnen Einrichtungen (Spektrum, Leistungserbringung ambulant – stationär, Auslastung, etc.),
  - der gesetzlichen Rahmenbedingungen einschl. Einschätzung der Auswirkungen auf die zukünftige Marktposition der Krankenhäuser und Heime,
  - grundsätzliche Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf regionaler Ebene, insbesondere Bedarfsabschätzungen und Verfahrensfragen,
2. Vorbereitung strategischer/struktureller Entscheidungen - ggf. mit Empfehlungsbeschlüssen,
3. Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen Daten (Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen, etc.) unter Berücksichtigung der Mittelverwendung und -herkunft zukünftiger Investitionen.

#### IV. Die Kommissionen

##### § 10

###### Bildung von Kommissionen

Der Bezirkstag und die Ausschüsse können aus ihrer Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie ggf. die Dauer ihrer Tätigkeit sind dabei festzulegen. Bei deren Zusammensetzung ist grundsätzlich dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen.

Ausgenommen hiervon sind das Sachverständigungsgremium zur Verleihung des Unterfränkischen Kulturpreises, die Jury zur Vergabe des Förderpreises des Bezirks Unterfranken zur Erhaltung historischer Bausubstanz, die Jury zur Vergabe der Inklusionspreise sowie die Steuerungsgruppe Fairtrade, deren Zusammensetzung sich nach den jeweiligen Statuten dieser Gremien oder nach Beschluss des Bezirkstags oder einem seiner Ausschüsse richtet.

Die derzeit bestehenden Kommissionen und deren Zusammensetzung ergeben sich aus der der Geschäftsordnung beigefügten Anlage 1.

Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Bei den Einladungen ist § 30 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. In den Kommissionen, in denen der Bezirkstagspräsident nicht den Vorsitz führt, ist § 30 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

#### V. Der Bezirkstagspräsident

##### § 11

###### Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten/Stellvertretung

- (1) Der Bezirkstagspräsident bereitet die Beratungsgegenstände vor, legt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse, soweit er den Vor-

sitz führt, ein. Er leitet die Beratung und die Abstimmung des Bezirkstags und seiner Ausschüsse, soweit er den Vorsitz führt (Art. 24 Abs. 1), Art. 27, 28 Abs. 1 BezO i.V.m. dieser Geschäftsordnung).

- (2) Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). Er vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33 a Satz 1 BezO); die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt.
- (3) Der Bezirkstagspräsident ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags, des Bezirkssausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufzuschobbare Geschäfte zu besorgen. Hierzu hat er dem Bezirkstag, dem Bezirkssausschuss oder dem sonst zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Hält der Bezirkstagspräsident Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und - soweit erforderlich - die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 52 Abs. 2 BezO).
- (5) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 BezO
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
  2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (6) Der Bezirkstagspräsident wird gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO grundsätzlich ermächtigt,
  1. Beauftragte (z.B. Gefahrstoffbeauftragter, Transfusionsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter, Datenschutzbeauftragter) zu bestellen und abzuberufen, sofern hierfür nicht die Entscheidungszuständigkeit des Bezirkstags oder eines Ausschusses vorgesehen ist,
  2. zum Vollzug des Nebentätigkeitsrechts (BayNV),
  3. Kredite einschließlich Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages aufzunehmen.
- (7) Der Bezirkstagspräsident wird im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BezO grundsätzlich ermächtigt:
  1. für alle Bereiche für die Beamten und Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A9 und höher sowie für die Tarifbeschäftigte, deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist, über Anträge auf Änderung der Arbeitszeit sowie über Anträge auf Elternzeit oder familienpolitischen Sonderurlaub zu entscheiden, Kündigungen auszusprechen bzw. einvernehmliche Auflösungsverträge für alle Beschäftigten mit einem Entgelt vergleichbar bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu schließen,
  2. im Bereich der Krankenhäuser und Heime die Beamten/Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 zu ernennen, zu

befördern, abzuordnen, zu versetzen, einer Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

die Beschäftigten des Bezirks Unterfranken, deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, zu bestellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, weiterzubeschäftigen, abzuordnen, zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, Entgeltstufen bzw. Zulagen im Rahmen der gesetzlich bzw. tarifrechtlichen Vorschriften (vorweg) zu gewähren, Zulagen im Rahmen der Fachkräfte-Richtlinie der VKA zu gewähren,

3. in allen sonstigen (kameralen) Bereichen

die Beamten/die Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

die Beschäftigten des Bezirks Unterfranken, deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, zu bestellen, weiterzubeschäftigen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen, zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, Entgeltstufen bzw. Zulagen im Rahmen der gesetzlich bzw. tarifrechtlichen Vorschriften vorweg zu gewähren, Zulagen im Rahmen der Fachkräfte-Richtlinie der VKA zu gewähren,

4. über- und außertarifliche Regelungen und solche, für die eine gesetzliche Grundlage fehlt bzw. die haushaltrechtlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorhanden sind, bis zu 6.000,-€ pro Einzelfall und Jahr zu treffen. (Ausgenommen bleiben Personalentscheidungen für bestimmte Funktionsbereiche, die dem Personalausschuss übertragen werden, vgl. Anlage 2).

(8) Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse der gewählten Stellvertretung, mit deren Zustimmung auch einem Bezirkstagsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch der Leitung der Bezirkshauptverwaltung, der Leitung der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (vgl. Art. 31 Abs. 2 BezO).

(9) Der Bezirkstagspräsident wird im Falle seiner Verhinderung von seiner gewählten Stellvertretung vertreten. Diese führt die Dienstbezeichnung stellvertretender Bezirkstagspräsident. Im Falle dessen Verhinderung wird die Vertretung wahrgenommen von der weiteren Stellvertretung. Diese führt die Bezeichnung weitere Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten. Ist auch die weitere Stellvertretung verhindert, werden die Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke mit der Vertretung im Einzelfall vom Bezirkstagspräsidenten betraut. Die Vertretung des Bezirkstagspräsidenten im Amt als Leiter/Leiterin der Verwaltung wird vom lfd. Beamten/von der lfd. Beamtin der Bezirkshauptverwaltung (Direktor/Direktorin der Bezirksverwaltung) wahrgenommen.

## § 12

### Laufende Angelegenheiten

Als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten insbesondere:

1. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
2. laufende Überwachung der Bezirkseinrichtungen,
3. Beschaffung gelisteter Artikel und Dienstleistungen in unbeschränkter Höhe; Aufträge für nicht gelistete Artikel und Dienstleistungen bis zur Wertgrenze von 150.000,-€ (einschl. MWSt.) im Einzelfall,
4. Abschluss von Liefer- und Listungsabkommen sowie sonstigen Verträgen, die zu laufenden Verpflichtungen führen, bis zu einer Jahreswertgrenze von 120.000,-€ (10.000,-€ monatlich) im Einzelfall (einschl. MWSt.),
5. Beschlussfassung über die Planungen von Baumaßnahmen bis 500.000,-€ sowie die Vergabe von Bauaufträgen bis 250.000,-€ und Ingenieur- und Architektenleistungen bis zur Höhe von 150.000,-€ im Rahmen des Bezirkshaushalts (einschl. Wirtschaftsplänen). Genehmigung von Überschreitungen einer HU-Bau (ohne Baunebenkosten), die vom Bau- und Umweltausschuss genehmigt worden ist, um bis zu 30%. Genehmigung von Nachträgen, soweit der Hauptauftrag und alle Nachträge zusammen den jeweiligen Höchstbetrag um nicht mehr als 30% übersteigen. Genehmigung von Nachträgen für vom Bau- und Umweltausschuss vergebene Hauptaufträge bis zu 30% der Summe des Hauptauftrags,
6. Verfügung über Haushaltssätze, soweit Einzelbeträge für bestimmte Empfänger ausgewiesen sind, oder im Einzelfall ein Betrag von 6.000,-€ nicht überschritten wird,
7. Verfügungen und Geschäfte im Rahmen von gesetzlichen Vorschriften, Tarifen, Verträgen und dergleichen,
8. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 150.000,-€ im Einzelfall,
9. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 45.000,-€ im Einzelfall,
10. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, sowie Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
11. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Bezirks 150.000,-€ nicht übersteigt,
12. Rangfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, soweit Sicherheit für den Bezirk weiterhin gegeben ist, sowie Zustimmungen zur Eintragung einer Buchgrundschuld, Hypothek und dergleichen auf die vom Bezirk Unterfranken ausgegebenen Erbbaurechte,
13. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen von Abschlussbuchungen zur Haushaltsermittlung,
14. Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben des Bezirkshaushalts (einschließlich Wirtschaftspläne) sowie Inanspruchnahme der Deckungsreserve, und zwar bis zu einem Betrag von 350.000,-€ im Einzelfall,
15. Entscheidung über die Haftbarmachung von Bediensteten bei Sach- und Vermögenseigenschäden bis zu 70.000,-€ im Einzelfall,
16. Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen für die Bezirkskrankenhäuser und Heime,

17. Abschluss von Verträgen, die überwiegend zu Einnahmen für den Bezirk Unterfranken führen (Vermietungen, Verpachtungen, Erbbaurechtsverträge und Geldanlagen),
18. Entscheidung über Leistungszulagen und -prämien,
19. Entscheidung über die Übernahme der Rückzahlungsverpflichtungen von Ausbildungskosten,
20. Abschluss von Entgeltumwandlungsvereinbarungen zum Zwecke der Betrieblichen Altersversorgung oder des Fahrradleasing,
21. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung.

## **VI. Die Behindertenbeauftragte**

### **§ 13**

#### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Behindertenbeauftragten**

Die Behindertenbeauftragte und die Stellvertreterin nehmen beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses teil. Zudem ist die Behindertenbeauftragte als Mitglied sowohl in der Jury zur Vergabe der Inklusionspreise als auch in der Kommission für Sozial- und Versorgungsplanung vertreten. Im Übrigen wird auf die Satzung über die Behindertenbeauftragte des Bezirks Unterfranken verwiesen.

#### **B) Der Geschäftsgang**

##### **I. Allgemeines**

###### **§ 14**

##### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO).

###### **§ 15**

##### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Zuhörerschaft sind während der Sitzung nicht zugelassen.

Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden, der Mitglieder des betreffenden Gremiums sowie der anwesenden Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Bezirks Unterfranken. Die Zuhörer sind auszublenden.

###### **§ 16**

##### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,

4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetze vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.

- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO).
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 17**

#### **Einberufung**

- (1) Spätestens vier Wochen nach der Wahl wird der Bezirkstag durch den Regierungspräsidenten/die Regierungspräsidentin zu seiner ersten Sitzung einberufen (Art. 24 Abs. 1 Satz 4 BezO).
- (2) Die folgenden Bezirkstagsitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirkstagsausschuss oder ein Drittel der Bezirkstagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO).

### **§ 18**

#### **Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Der Bezirkstagspräsident lädt die Mitglieder zu den Sitzungen elektronisch ein. Im Falle eines technischen Versagens erfolgt die Einladung schriftlich. Zwischen Absendung der Einladung und Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf Anordnung des Bezirkstagspräsidenten verkürzt werden.
- (2) Mit der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung, die vom Bezirkstagspräsidenten festgelegt wird, bekannt zu geben. Die Tagesordnung umfasst
  - die Gegenstände der Sitzung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung,
  - Erläuterungen zu einzelnen Beratungsgegenständen, soweit zur Vorbereitung der Beratung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig,
- (3) Bei der elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt und im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die E-Mail nach Absatz 3 Satz 1 geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Anschlag im Verwaltungsgebäude des Bezirks Unterfranken bekannt zu machen und der Presse

- mitzuteilen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (5) Der Regierungspräsident/Die Regierungspräsidentin wird zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen (Art. 37 Abs. 4 BezO).
- (6) In der Woche vor den jeweiligen Sitzungen hat die Verwaltung des Bezirks den Fraktionsvorsitzenden sowie den Bezirkstagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, auf Wunsch Auskunft über den Sachstand der Beratungsgegenstände zu geben.
- (7) Bei der elektronischen Einladung werden Form und Frist durch Absatz 3 und Einsatzes des Ratsinformationssystems gewahrt.
- (8) Der Bezirkstagspräsident veröffentlicht zeitgleich mit den Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen im Bürgerinformationssystem die jeweiligen Beschlussvorlagen ohne Anlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten. Die Anlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Bezirk Unterfranken eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird. Im Rahmen der elektronischen Ladung werden den Bezirkstagsmitgliedern die jeweiligen Beschlussvorlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

### § 19 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung des Bezirks eingereicht werden. Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden.
- (2) Verspätet eingegangene oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder
  2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender sachkundiger Beschäftigter des Bezirks oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen und ähnliches, können auch während der Sitzung gestellt werden und bedürfen nicht der Schriftform.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 20

##### Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bezirkstagsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 BezO).
- (2) Sodann wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

- (3) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird hierüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs.2 BezO).

#### § 21

##### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Empfehlungsbeschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken oder auf Anordnung des/der Vorsitzenden Sachverständige zugezogen und gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 22

##### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Sitzungsteilnehmer sowie geladene Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/Sie kann Ausnahmen zulassen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Er/Sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ (z.B. Anträge auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung an einen Ausschuss, auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Rednerzeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung der eben redenden Person, zu erteilen. Hierbei ist nur eine Begründung und eine Erwiderung zulässig. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur Bezirkstagsmitglieder stellen, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

- (4) Die Redner und Rednerinnen sprechen in der Vollversammlung an den Bezirkstag. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustim-

men; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Aussprache sofort abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen können die zur Sache antragstellenden und berichtenden Personen und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden geschlossen.

### § 23

#### Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BezO).
- (2) Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Personen aus der Zuhörerschaft, die durch Beifalls- oder Missfallenkundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er/Sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Personen aus der Zuhörerschaft mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.
- (5) Falls die Ruhe und die Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung verlässt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neu erlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

### § 24

#### Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Aussprache“ schließt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge von Ausschüssen,
  3. weitergehende Anträge, d.h. Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 - 3 fällt.

- (3) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (4) In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ab, der Vorsitzende/die Vorsitzende stets zuletzt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO); Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind - soweit erforderlich - durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann – soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen – ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 25

#### Wahlen

- (1) Gesetzlich oder durch andere Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BezO).
- (2) Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen. Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 42 Abs. 3 Satz 3 BezO). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Satz 6 BezO). Haben im ersten Wahlgang von mehreren Personen drei oder mehr die gleiche Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Personen mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Personen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). Das Los zieht ein Mitglied des gebildeten Wahlausschusses oder die an Jahren ältere sich bewerbende Person.

### § 26

#### Anfragen

Die Bezirkstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erle-

digung der Tagesordnung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder anwesende Bezirksbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

### § 27

#### Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

### IV. Sitzungsniederschrift

#### § 28

#### Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften erstellt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Sprachaufzeichnungen gefertigt werden. Die Sprachaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Mitglieder des Bezirkstags können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie bei einem Beschluss abgestimmt haben (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (4) Die Entfernung von Bezirkstagsmitgliedern aus der Sitzung und gegebenenfalls ihre Rückkehr sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet und liegt in der nächsten Sitzung des Bezirkstags zur Einsichtnahme durch die Bezirkstagsmitglieder aus. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Bezirkstagsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleichermaßen gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gestellt wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (6) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Schluss der Sitzung, in der die Niederschrift ausliegt, Einwendungen gegen die Richtigkeit erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Bezirkstag.

#### § 29

#### Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Bezirkstagsmitglieder können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO) oder über das Ratsinformationssystem die Niederschriften über öffentliche Sitzungen abrufen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können verlangt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).
- (2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bezirksbürgern frei (Art. 45 Abs. 2 Satz 2

BezO). Dieses Einsichtsrecht wird auch über das Bürgerinformationssystem gewährleistet mit der hierbei gegebenen Möglichkeit, sich diese Niederschriften auch auszudrucken. Bei den Protokollen erscheinen im Bürgerinformationssystem auch die Beschlussvorlagen ohne Anlagen, soweit vorhanden.

### V. Ausschüsse

#### § 30

#### Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Ein Mitglied, welches an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert ist, verständigt seine Vertretung und informiert die Bezirkshauptverwaltung (Sitzungsdienst Vorzimmer des Bezirkstagspräsidenten).
- (2) Alle Mitglieder des Bezirkstags erhalten die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Beratungsunterlagen zum öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung nachrichtlich zur Kenntnis übersandt. Für den nichtöffentlichen Teil wird ihnen die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung nachrichtlich zur Kenntnis übermittelt.
- (3) Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vergabeausschusses lädt der jeweilige Vorsitzende ein und legt die Tagesordnung fest. Für den Vergabeausschuss erfolgt dies in Absprache mit dem Bezirkstagspräsidenten. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Vergabeausschuss beraten und beschließen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen
  1. Der Bezirkstagspräsident kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung. Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im Bezirksausschuss.
  2. Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschussmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden.
- (5) Bezirkstagsmitglieder können auch an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilnehmen. Ein Sprachrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss der antragstellenden Person Gelegenheit, ihren Antrag mündlich zu begründen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse im Übrigen gelten die §§ 14 bis 16 sowie 18 bis 29 entsprechend.

### VI. Externe Gremien

#### § 31

#### Entsendung von Bezirkstagsmitgliedern in sonstige externe Gremien

- (1) Bei der Bestellung von Bezirkstagsmitgliedern als Vertreter in Zweckverbänden oder sonstigen externen Gremien und in juristischen Personen, an denen der Bezirk Unterfranken beteiligt ist, ist grundsätzlich dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen. § 6 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend. Die Anzahl der in diese Gremien zu entsendenden Mitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Statuten/Satzungen dieser Gremien. Soweit der Bezirkstagspräsident kraft Gesetz Mitglied dieser Gremien ist, wird er bei der Bestellung nicht eingerechnet.

- (2) In die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Unterfranken entsandt werden der Vorsitzende/die Vorsitzende des Sozialausschusses sowie je ein Mitglied der im Sozialausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Statuten dieses Gremiums.
- (3) In die Krankenhauskonferenzen der Bezirkskrankenhäuser Lohr am Main und Werneck sowie des Zentrums für seelische Gesundheit am König-Ludwig-Haus werden der Bezirkstagspräsident sowie je ein Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen entsandt.
- (4) Die Entsendung von Bezirkstagsmitgliedern in Gremien des Bayerischen Bezirkstags richtet sich nach der jeweils gültigen Verbandssatzung.

### C. Schlussbestimmungen

#### § 32

##### Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.
- (2) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Gleches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

#### § 33

##### Angelegenheiten der Unterfränkischen Kulturstiftung

Für Angelegenheiten der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

#### § 34

##### Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Bezirkstagsmitglied erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

#### § 35

##### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 22.07.2025 in Kraft.

Würzburg, den 22.07.2025  
Bezirkstag von Unterfranken

Stefan Funk  
Bezirkstagspräsident

Apl-1 0175 RABl S. 113

##### Anlage 1 zur Geschäftsordnung:

Derzeit bestehende Kommissionen gemäß §10 der Geschäftsordnung und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung:

###### 1. Partnerschaftskomitee

- als beschließendes Gremium zu allen Fragen der Partnerschaft zwischen dem französischen Departement Calvados und dem Bezirk Unterfranken im Besonderen sowie auf französischer und europäischer Ebene im Allgemeinen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
- als vorberatendes Gremium des Bezirkstags zu allen grundsätzlichen Fragen der Partnerschaft zwischen dem französischen Departement Calvados und dem Bezirk Unterfranken im Besonderen sowie auf französischer

und europäischer Ebene im Allgemeinen,

- bestehend aus maximal \*) 6 stimmberechtigten Bezirkstagsmitgliedern, d. h. einem vom Bezirkstag bestellten Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern sowie weiteren im Einzelnen vom Bezirkstag zu benennenden beratenden Mitgliedern.

###### 2. Jugendbeirat

- als beratendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken und seiner Ausschüsse in allen grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit in Unterfranken,
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern sowie 7 vom Bezirkjugendring zu benennenden Vertretern bzw. Vertreterinnen der Jugend.

###### 3. Kommission für Sozial- und Versorgungsplanung

- als beratendes Gremium für Sozial- und Versorgungsplanung der beteiligten Institutionen und Organisationen sowie deren fachliche Beratung zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden sowie 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern, der Behindertenbeauftragten, den Leitungen der Bezirkskliniken, den Leistungserbringern, den Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern und der Vertretung der Selbsthilfe, sowie weiteren Institutionen und Behörden in Unterfranken einschließlich Vertretern/ Vertreterinnen der Bezirksverwaltung.

###### 4. Jury zur Vergabe der Inklusionspreise

- als beschließendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken zur Auswahl der Preisträger/Preisträgerinnen des Inklusionspreises.
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie der Behindertenbeauftragten des Bezirks Unterfranken und 6 weiteren Vertretern/Vertreterinnen von Menschen mit Behinderung.

###### 5. Sachverständigengremium zur Verleihung des Kulturpreises der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken

- als beratendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken zur Begutachtung von Vorschlägen zur Verleihung des Kulturpreises der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken,
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie Persönlichkeiten des kulturellen und öffentlichen Lebens.

###### 6. Jury zur Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken

- als beratendes Gremium des Kulturausschusses,
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern, einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich der Bezirksheimatpflege, einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, einem Vertreter/einer Vertreterin einer unterfränkischen Hochschule sowie einem Architekten, der von der Bayerischen Architektenkammer vorgeschlagen wird.

###### 7. Steuerungsgruppe Fairtrade

- bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften, einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Bezirksverwaltung, einem Vertreter/ einer Vertreterin aus der Zivilgesellschaft und einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich Wirtschaft.

## Anlage 2 zur Geschäftsordnung

**Insbesondere folgende Personalentscheidungen werden dem Personalausschuss zugewiesen:**

- I. Bestellung, Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Übertragung einer höherwertigen Stelle, Beförderung, Höhergruppierung, Vorweggewährung von Dienstalter- bzw. Entgeltstufen, Abordnung, Weiterbeschäftigung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung oder einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung, einvernehmliches Auflösen eines Arbeitsverhältnisses und Entlassung

### 1. Krankenhäuser und Heime

- 1.1 Stv. Mitglieder der Krankenhaus- und Heimleitung
- 1.2 Stv. Chefärzte/Stv. Chefärztinnen, die nicht Mitglieder der Krankenhausleitung sind
- 1.3 Beamte/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 15 und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit vergleichbarem Entgelt

### 2. Dr. Karl-Kroiß-Schule

- 2.1 Konrektor/Konrektorin
- 2.2 Verwaltungsleitung
3. Sonstige Bereiche
- 3.1 Geschäftsleitender Beamter/Geschäftsleitende Beamtin der Bezirkshauptverwaltung und der Sozialverwaltung
- 3.2 Pressereferent/Pressereferentin
- 3.3 Wissenschaftliche Museumsleitung Graf-Luxburg Museum Schloss Aschach

### II. Sonstige Entscheidungen

1. Übertarifliche und außertarifliche (auch außergesetzliche) Zugeständnisse (auch Besitzstandsfälle), soweit die Bagatellgrenze von 6.000,-- € pro Fall und Jahr (= Bezirkstagspräsident) überschritten wird.
2. Übertarifliche IT-/Arbeitsmarktzulagen über 5 %
3. Zulassung von Beamten/Beamtinnen der dritten Qualifikationsebene zu Maßnahmen der Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene.
4. Die Bestellung (Einstellung) des Inklusionsbeauftragten/ der Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers nach § 181 SGB IX
5. Grundsatzentscheidungen in Personalangelegenheiten und Erlass von Richtlinien sowie Vereinbarungen in Personalangelegenheiten (außerhalb der Dienstvereinbarungen des Art. 73 BayPVG), z.B. Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen, Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX, Beförderungsrichtlinien, Beurteilungsrichtlinien usw.
6. Abweichung von allgemein geltenden Regelungen in Personalangelegenheiten im staatlichen Bereich (Abweichung vom Grundsatzbeschluss, in dem diese Regelungen für gültig erklärt wurden)
7. Entscheidung über Haftbarmachung von Beschäftigten bei Schadenshöhe über 70.000,-- €

**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“;**

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld**

### I.

Mit Schreiben vom 14.08.2025 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 25.08.2025

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

### II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld bekannt.

Würzburg, den 06.08.2025

Stefan Funk  
Bezirkstagspräsident

### III.

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00**

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Kreistagsbeschlusses vom 29.07.2025 erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00, (Regierungsamtsblatt Nr. 19/2003, Seite 133), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung des Landkreises Bad Kissingen zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 12.12.2023 (Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen, Sonderausgabe 1 vom 12.01.2024), wird wie folgt geändert:

In den Gemarkungen Roth und Hausen (Rhön), beides Gemeinde Hausen (Rhön), werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Insgesamt werden 17.985 m<sup>2</sup> auf den Flächen mit den Fl.Nrn. 2286/0, 2286/1, 2287/0, 2291/0, 2292/0, 2293/0 und 2293/1 der Gemarkung Roth, Gemeinde Hausen (Rhön), aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen. Diese Flächen sind in der beiliegenden Karte in Anlage 1 rot gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird eine Fläche von insgesamt 19.206 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Hausen (Rhön) neu in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ aufgenommen. Dies betrifft Teilflächen der Fl.Nrn. 280/1, 1064/0, 1067/1, 1073/3, 1078/0, 1135/1 und 1193/1 sowie die Flächen mit den Fl.Nrn. 1066/1, 1076/0, 1076/1, 1076/3 und 1077/0 der Gemarkung Hausen (Rhön), Gemeinde Hausen (Rhön), die in der beiliegenden Karte (Anlage 2) rot markiert sind.

Die angehängten Karten in Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 04.08.2025  
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD

gez.

Thomas Habermann  
Landrat

Apl-1 0175

RABl S. 124

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale) geltend gemacht wird.

*Karten hierzu siehe ab Seite 126.*

**Anlage 1**  
**zur „Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00“**

Herausgenommene Fläche – Gemarkung Roth, Gemeinde Hausen (Rhön):



Stand: 01.08.2025

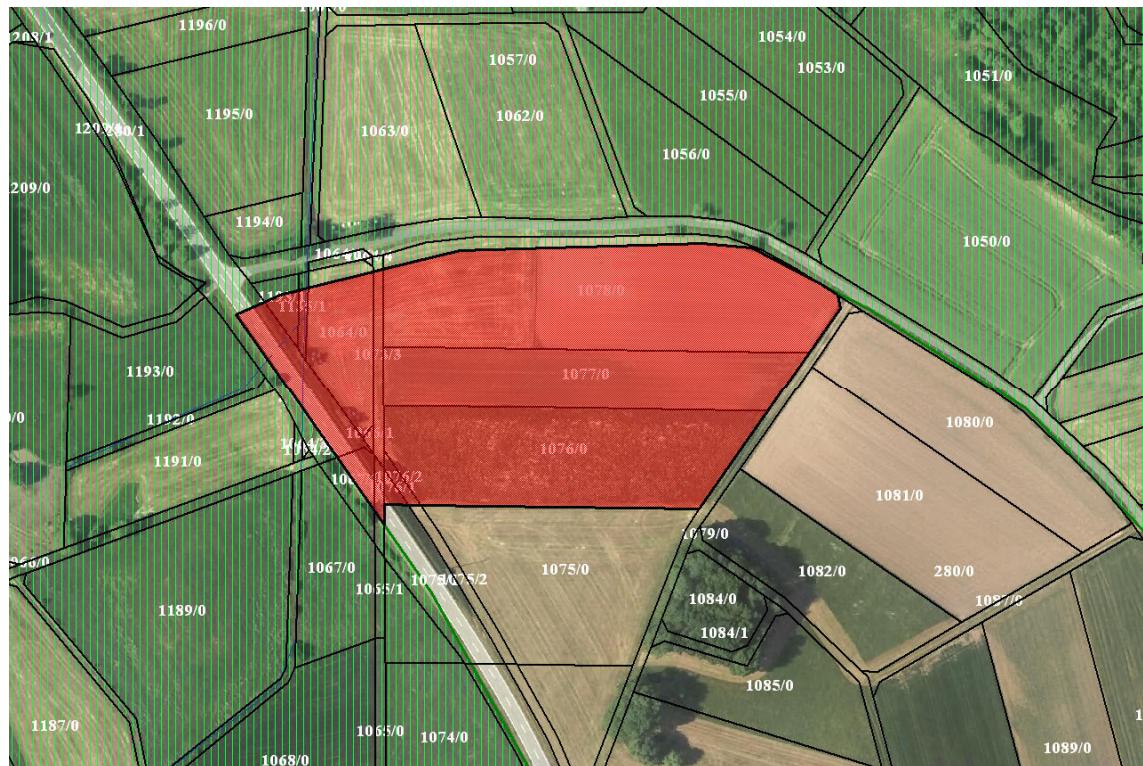
**Grüne Schraffur:** Bisher bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.

**rote Markierung:** Teilfläche von 17.985 m<sup>2</sup> auf den Fl.Nrn. 2286/0, 2286/1, 2287/0, 2291/0, 2292/0, 2293/0 und 2293/1 der Gemarkung Roth, Gemeinde Hausen (Rhön), die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen werden.

## Anlage 2

## **zur „Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00“**

## Neu aufgenommene Fläche – Gemarkung Hausen (Roth), Gemeinde Hausen (Roth):



Stand: 01.08.2025

## Grüne Schraffur:

## Bisher bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.

## Rote Markierung:

Teilfläche von 19.206 m<sup>2</sup> auf den Fl.Nrn. 280/1, 1064/0, 1067/1, 1073/3, 1078, 1135/1 und 1193/1, 1066/1, 1076/0, 1076/1, 1076/3 und 1077/0 der Gemarkung Hausen (Rhön), Gemeinde Hausen (Rhön), die neu in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ aufgenommen werden.

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Graß/Duhnkrack

#### **Umweltrecht in Bayern**

219. Aktualisierungslieferung

Dezember 2024

Art.-Nr. 66237219

Preis: 595,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält umfassende Änderungen des Gesetzes über den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG).

Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II**

#### **Sozialgesetzbuch XII**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

137. Aktualisierung

Dezember 2024

Preis: 130,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 137. AL haben wir die Erläuterungen

- zu den §§ 16, 36a und 52a SGB II

- und die Erläuterungen zu den §§ 23, 25, 27b, 74, 75, 76, 76a 98 und 109 SGB XII

vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

#### **Bayerisches Haushaltsgesetz**

143. Aktualisierung

November 2024

Preis: 120,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Teilweise Neukommentierung der Art. 11, 19, 33 BayHO infolge der Gesetzesänderungen;
- Ergänzung der Vergaberechtskommentierung und Neuaufnahme des Bayerischen Lobbyregistergesetzes;
- Begriffliche Klarstellungen hinsichtlich der Haushaltsgundsätze der Jährlichkeit und der Jährigkeit;
- Aktualisierung von Kommentierungen zu Art. 72, 73 und 74 BayHO;
- Neuaufnahmen der Muster-Dienstanweisung zur eAkte Bayern in Teil VI.C.18a und der Zertifizierungsbekanntmachung mTAN in Teil VI.B.3b;
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschie-

denen Vorschriften und Texten mit kassenrechtlichem Bezug.

Matloch/Wiens

#### **Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis**

76. Aktualisierung

Oktober 2024

Preis: 120,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Highlights dieser Lieferung:

- Rechnerische Grundstücksteilung
- Korrekte Bildung von Abschnitten
- Kosten zur Beseitigung von Provisoren
- Grundstücksteilung zur Beitragsvermeidung
- Staatliche Zuwendungen zum kommunalen Straßenbau

Dietrich/Bräuer/Wiedmann

#### **Wohngeldgesetz**

87. Ergänzungslieferung

Juni 2024

Preis: 118,00 Euro

Richard Boorberg Verlag

Mit der 87. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung der §§ 22 und 26 aktualisiert.

Im Vorschriften teil werden im Schwerpunkt die Änderungen des Einkommensteuergesetzes sowie die Planungsfreigrenzenbekanntmachung 2024 berücksichtigt.

Mehrtens/Brandenburg

#### **Die Berufskrankheitenverordnung (BKV)**

Lieferung 2/24

Dezember 2024

Preis: 81,00 Euro

Erich Schmidt Verlag

Die Ergänzungslieferung 2/24 aktualisiert die Anmerkungen zu den BK-Nrn.:

1103 Erkrankungen durch Chrom

2101 Schwere oder wiederholt rückfällige Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze

Die wissenschaftliche Stellungnahme des Ärztlichen Sachverständigenbeirats zu dieser Berufskrankheit vom 12.4.2024 wurde zum Anlass für eine Neubearbeitung der Kommentierung genommen.

2201 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft

2301 Lärmschwerhörigkeit

2401 Grauer Star durch Wärmestrahlung

4109 Bösartige Neubildungen der Atemwege durch Nickel

Hölzl/Hien/Huber

**GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern**

70. Aktualisierung

Oktober 2024

Preis: 185,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkt der Aktualisierung

Schwerpunkt der 70. Aktualisierung sind die Änderungen der Verwaltungsgemeinschaftsordnung durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 sowie die Überarbeitung der Erläuterungen zur Kommunalaufsicht.

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

89. Aktualisierung

Oktober 2024

Preis: 195,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung soll bis November 2025 umgesetzt sein. Teil IX Frage 23 schildert das Mühen um einheitliche Exceltabellen, die es auszufüllen gelten wird.

Schwenk

**Finanzrecht der Kommunen II**

**Abgabenrecht in Bayern**

132. Aktualisierungslieferung

Dezember 2024

Art.-Nr. 66386132

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 132. Lieferung enthält einen Teil der Rechtsänderungen durch das Vierte Büroentlastungsgesetz sowie die Aktualisierung der AEAO. Die restlichen Rechtsänderungen dieses Gesetzes sind für die 133. Lieferung vorgesehen. Hinzu kommen zwischenzeitlich weitere Steuerrechtsänderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 2024, zu denen der Bundesrat am 22.11.2024 keine Einwände geltend machte.

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth

**Kommunalabgaben in Bayern**

81. Aktualisierungslieferung

Dezember 2024

Art.-Nr. 66390081

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie Aktualisierungen des Abkürzungs( Kz. 04), des Literatur- (Kz. 05) und des Stichwortverzeichnisses (Kz. 06).

Außerdem enthalten ist die aktualisierte Kommentierung Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben (Kz. 21.00), zu den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (Kz. 24.00), zu den Grundprinzipien (Kz. 26.00), zur Abgabesatzung (Kz. 28.00), zu den Verbrauch-/Aufwandsteuern (Kz. 32.00), zur Gebührenbemessung/Kalkulation (Kz. 53.00), zu den Abgabevereinbarungen (Kz. 87.00) und zum Rechtsschutz (Kz. 88.00).

Engelhardt/App/Schlatmann

**Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsge setz: VwVG, VwZG**

13. neu bearbeitete Auflage 2025

Preis: 95 Euro

ISBN 978-3-406-80929-3

Verlag C.H. Beck

Der bewährte Handkommentar erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsge setz (VwZG) umfassend und praxisnah. Dabei werden auch die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder einbezogen. Das Verwaltungszustellungsrecht regelt alle Zustellungen im Verwaltungsverfahren sowie die Zustellung von Widerspruchsbescheiden im verwaltungsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Vorverfahren. Das Verwaltungsvollstreckungsrecht normiert z.B. die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden wegen Ordnungswidrigkeiten.

Neben dem VwVG und dem VwZG werden auch Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 77, 249 - 258, 206 - 267, 281 - 327) sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht kommentiert. Der Anwendungsbereich des EG-Betreibungsgesetzes erstreckt sich auf die Einkommens-, Gewerbe- und Grundsteuer sowie weitere Abgaben. Die ausführlich Kommentierung hat daher eine erhebliche Bedeutung für die Steuerpraxis.

Vorteile auf einen Blick

- Standardwerk mit renommierten Autoren
- Handlichkeit: Zustellungs- und Vollstreckungsrecht in einem Band
- gutes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Ergänzung zu Kopp/Schenke, VwGO und Kopp/Ramsauer, VwVfG